

1963	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1963	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 63	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 310-14 und 403-4-1.</i>	293
8. 5. 63	<b>Neufassung des Schiffsbankgesetzes</b> .....	301
8. 5. 63	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten</b> .....	309
8. 5. 63	<b>Neufassung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten</b> .....	312
8. 5. 63	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2120-2.</i>	314
7. 5. 63	<b>Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs</b> ....	315

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes<sup>1)</sup>

Vom 8. Mai 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 241), des Artikels 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925) und des Gesetzes zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1359) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 1

Schiffspfandbriefbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken zu gewähren und auf Grund der erworbenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffspfandbriefe) auszugeben.

#### § 2

(1) Schiffspfandbriefbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der

Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Schiffspfandbriefbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

#### § 3

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Schiffspfandbriefbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Reichswirtschaftsminister“ ersetzt durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde“.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 310-14 und 403-4-1.

1. Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
2. Darlehen und Sicherheiten für den Erwerb und den Umbau von Schiffen und für die Umschuldung von Schiffskrediten sowie Schiffsparten und Beteiligungen an Schifffahrt treibenden Handelsgesellschaften vermitteln und für Dritte verwalten;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung durch Schiffshypotheken gesicherter Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;
8. Gewährleistungen für Darlehen Dritter übernehmen, wenn das Darlehen oder die Gewährleistung durch eine Schiffshypothek gesichert ist; der Gesamtbetrag der Gewährleistungen darf das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.

(2) Verfügbares Geld dürfen die Schiffspfandbriefbanken nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;
2. durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe;
3. durch Ankauf von
  - a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
  - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen,

Schatzwechselln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,

- c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
- d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;

4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Schiffspfandbriefbank aufzustellenden Anweisung; die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsräumen“ die Worte „sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehensforderungen, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Schiffspfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 19 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art,
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.“

## c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 fünfzehn vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schiffspfandbriefen nicht übersteigen.“

## 5. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Schiffspfandbriefbank sind bei Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommene Darlehen werden auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe angerechnet, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt werden.“

## 6. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(2) Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerks nicht übersteigen und darf nur durch

Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen. Die Abzahlung des Darlehens ist in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Abzahlungsjahre zu verteilen. Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerks, die Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Die Darlehensdauer darf höchstens zwölf Jahre betragen; sie kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall bis zu fünfzehn Jahren ausgedehnt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerks zu erwarten ist. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehensnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, daß die vorgeschriebene Höchstdauer des Darlehens überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 28) zulässig.

(4) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist nur zu erteilen, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, vor, daß das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden kann, so ist die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Schiffspfandbriefbank die Eintragung in das öffentliche Register unverzüglich herbeiführt.

(5) Werden in Deutscher Mark zu zahlende Darlehensforderungen durch dingliche Rechte an im Ausland registrierten Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert, so dürfen die zur Deckung

von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten Darlehensforderungen dieser Art dreißig vom Hundert des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen, die in Deutscher Mark zu zahlen sind, nicht übersteigen.

6 a. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk entsprechend den Geschäftsbedingungen der Bank versichert ist und der Versicherer sich verpflichtet hat, der Bank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Bank durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.“

7. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten, durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Darlehensforderungen dürfen zusammen ein Fünftel des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken nicht übersteigen.“

Satz 2 wird gestrichen.

8. In §§ 13 und 15 werden die Worte „des Reichswirtschaftsministers“ durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

9. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehensforderungen aus besonderen Gründen bis zu fünf Jahren verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Darlehensdauer nicht überschritten werden.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen

nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung der Wertpapiere hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Reichswirtschaftsminister“ durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Deckungsregister eingetragenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter Angabe der einzelnen Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

12. § 22 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 22 ersetzt

„§ 22

(1) Auf den Jahresabschluß der Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Schiffspfandbriefbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden. Sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Schiffspfandbriefbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Schiffspfandbriefbanken dies bedingt."

13. §§ 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 23

(1) Durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag der Darlehen geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Darlehensforderungen erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens ein Viertel vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und außerdem
2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Darlehensforderungen angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag der Darlehen; von dem Unterschied dürfen ein Viertel vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und die durch den Erwerb der Darlehensforderungen entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruches. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er ein Viertel vom Hundert des Restbetrags der Darlehensforderung am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Schiffspfandbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünftel unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder geson-

dert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

§ 24

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehensschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktivseite der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind."

14. § 25 wird gestrichen.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsbericht“ die Worte „oder in der Bilanz“ gestrichen.

Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Zahl der im Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen nach ihrer Höhe in Stufen von einhunderttausend Deutsche Mark sowie entsprechend die Darlehensforderungen, die hiervon durch Schiffshypotheken an im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken gesichert sind;
2. die Beträge, die von den in Nummer 1 bezeichneten Darlehensforderungen auf Schiffshypotheken an Schiffen und auf solche an Schiffsbauwerken entfallen;“.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. die Zahl der Verfahren zur Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen; jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und nach Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;“.

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Darlehensschuldern zu entrichtenden Zinsen herrühren, und der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;“.

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

- „8. bei verschiedenen verzinslichen Schiffspfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung.“

- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „unter Nr. 2 bis 5“ die Worte „in Absatz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz 3:  
 „(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.“
16. § 27 wird gestrichen.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Reichswirtschaftsminister“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:  
 „(2) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen.“
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
 „hierbei ist er, sofern der Wert der beliebigen Schiffe auf Grund der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Darlehensforderungen, Schiffshypotheken und Wertpapiere“ durch das Wort „Werte“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:  
 „Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.“
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“
19. § 30 wird wie folgt geändert:  
 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „(1) Der Treuhänder hat im Deckungsregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu
- verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.
- (2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die im Deckungsregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Schiffspfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Darlehensschuldner gegenüber zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird das Darlehen zurückgezahlt, so sind in diesem Fall die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben.“
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Darlehensforderungen und Schiffshypotheken“ durch das Wort „Werte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die im Deckungsregister eingetragenen Werte sowie von anderen für die Schiffspfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen.“
21. In § 32 werden die Worte „der Reichswirtschaftsminister“ durch die Worte „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Schiffspfandbriefbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschließen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch Hypotheken gesicherten Darlehensforderungen und Wertpapiere“ ersetzt durch das Wort „Werte“. Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
24. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank der Konkurs eröffnet, so werden aus den im Deckungsregister einge-

tragenden Werten die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger befriedigt. Die Schiffspfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Konkursmasse“ die Worte „im Umlauf befindliche“ eingefügt.

25. Nach § 36 a werden die folgenden §§ 36 b und 36 c eingefügt:

„§ 36 b

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Schiffspfandbriefbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresgewinn ganz oder teilweise so lange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Schiffspfandbriefbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen.

§ 36 c

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde haben im Falle des § 36 b Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen bleiben die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unberührt."

25a. § 37 wird gestrichen.

26. Die §§ 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 38

(1) Wer für eine Schiffspfandbriefbank wesentlich Schiffspfandbriefe über den Betrag hinaus in Verkehr bringt, der durch die nach § 20 im Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Schiffspfandbriefbank wesentlich über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt oder auf eine im Deckungsregister eingetragene Schiffshypothek verzichtet, obwohl die übrigen Deckungswerte

zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schiffspfandbriefe nicht genügen, oder

2. es der Vorschrift des § 30 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung eines Darlehens die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 39

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ohne die nach § 29 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden."

27. § 40 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 40:

„§ 40

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Schiffspfandbriefbank eine in § 38 mit Strafe oder eine in § 39 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Schiffspfandbriefbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark."

28. § 41 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 41:

„§ 41

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren."

Artikel II

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schiffspfandbriefbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes (Artikel I Nr. 1). Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Schiffspandgesetzes (Artikel I Nr. 12) sind von den Schiffspandbriefbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(3) § 23 des Schiffspandgesetzes (Artikel I Nr. 13) ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

### Artikel III

(1) Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Schiffshypothek in das Schiffsregister eingetragen, so kann der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Dasselbe gilt für die Eintragung einer Schiffshypothek in das Schiffsbauregister.

(2) Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Nach § 168 b wird folgender § 168 c eingefügt:

#### „§ 168 c

Für die Zwangsversteigerung eines Schiffes, das mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminbestimmung muß die Angabe, daß das Schiff mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.
2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert die in ausländischer Währung eingetragene Schiffshypothek nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Teilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger einer in ausländischer Währung eingetragenen Schiffshypothek nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend.“

2. § 170 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 163 Abs. 1, §§ 165, 167 Abs. 1, §§ 168 c, 169 Abs. 2, § 170 gelten sinngemäß. An die Stelle des Grundbuchs tritt das Schiffsbauregister.“

### Artikel IV

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231),
2. das Gesetz über die Eintragung von Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 90),
3. die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 90),
4. das Zweite Gesetz über die Eintragung von Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232),
5. das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 18. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 469),
6. das Zweite Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 17. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405),
7. das Dritte Gesetz über die Eintragung von Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 21. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 224),
8. das Vierte Gesetz über die Eintragung von Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
9. das Dritte Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspandrechten in ausländischer Währung vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 31),
10. Artikel 16 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken<sup>3)</sup> vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609).

Diese Vorschriften bleiben jedoch, soweit sie noch in Geltung sind, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind.

(2) Artikel 1 und 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925) werden aufgehoben, soweit die Vorschriften noch in Kraft sind.

### Artikel V

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Schiffspandgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 310-14.

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 403-4-1.

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Schiffsbankgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im

Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963, Artikel I Nr. 26 bis 28 tritt einen Monat nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

---

**Bekanntmachung der Neufassung des Schiffsbankgesetzes**

**Vom 8. Mai 1963**

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 293) wird nachstehend der Wortlaut des Schiffsbankgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. Mai 1963

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

*Neufassung umstehend*

## Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz)

in der Fassung vom 8. Mai 1963

### § 1

Schiffspfandbriefbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken zu gewähren und auf Grund der erworbenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffspfandbriefe) auszugeben.

### § 2

(1) Schiffspfandbriefbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Schiffspfandbriefbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

### § 3

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Schiffspfandbriefbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus.

### § 4

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

### § 5

(1) Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
2. Darlehen und Sicherheiten für den Erwerb und den Umbau von Schiffen und für die Umschuldung von Schiffskrediten sowie Schiffsparten und Beteiligungen an Schifffahrt treibenden Handelsgesellschaften vermitteln und für Dritte verwalten;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;

7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung durch Schiffshypotheken gesicherter Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;

8. Gewährleistungen für Darlehen Dritter übernehmen, wenn das Darlehen oder die Gewährleistung durch eine Schiffshypothek gesichert ist; der Gesamtbetrag der Gewährleistungen darf das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.

(2) Verfügbares Geld dürfen die Schiffspfandbriefbanken nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;
2. durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe;
3. durch Ankauf von
  - a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
  - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
  - c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
  - d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;
4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Schiffspfandbriefbank aufzustellenden Anweisung; die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Schiffen oder Schiffsbauwerken ist der Schiffspfandbriefbank nur zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken gestattet.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen oder zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken gestattet, welche die Bank sich aus besonderen Gründen neben der Schiffshypothek als Sicherung für ihre Darlehensforderung hat bestellen lassen.

### § 6

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehensforderungen, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, von mindestens

gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Schiffspfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 29 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus.

(2) Hat die Bank ein Schiff oder ein Schiffsbauwerk zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr daran zustehenden Schiffshypothek erworben, so kann sie, sofern die Schiffshypothek nach den allgemeinen Vorschriften erlöschen würde, beim Erwerb durch Rechtsgeschäft durch Erklärung gegenüber dem Registergericht, beim Erwerb in der Zwangsversteigerung durch Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsgericht bestimmen, daß die Schiffshypothek bestehen bleiben soll; die Erklärung muß im Falle des Erwerbs durch Rechtsgeschäft zugleich mit dem Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in das Schiffsregister abgegeben werden, im Falle des Erwerbs in der Zwangsversteigerung spätestens bevor das Registergericht um die Berichtigung des Schiffsregisters ersucht wird. Die Erklärung bedarf, wenn sie nicht vor dem zuständigen Gericht zur Niederschrift des Richters abgegeben wird, der öffentlichen Beglaubigung; ihr Inhalt ist im Schiffsregister einzutragen. Soweit die Bank das Bestehenbleiben der Schiffshypothek bestimmt, gilt diese als nicht erloschen; § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gilt sinngemäß. Die Bank darf die Schiffshypothek als Deckung von Schiffspfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz bringen, mit dem sie vor dem Erwerb des Schiffes durch die Bank in Ansatz gebracht war.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art,
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 fünfzehn vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schiffspfandbriefen nicht übersteigen.

#### § 7

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Schiffspfandbriefbank sind bei Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommene Darlehen werden auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe angerechnet, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt werden.

#### § 8

(1) In den Schiffspfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Schiffspfandbriefbank und den Schiffspfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Kündbarkeit der Schiffspfandbriefe, ersichtlich zu machen.

(2) Die Schiffspfandbriefbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Schiffspfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Schiffspfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

(3) Die Ausgabe von Schiffspfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

#### § 9

Als Deckung für Schiffspfandbriefe dürfen nur durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen benutzt werden, die den in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

#### § 10

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(2) Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerkes nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen. Die Abzahlung des Darlehens ist in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Abzahlungsjahre zu verteilen. Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes dies erfordert.

bauwerkes, die Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Die Darlehensdauer darf höchstens zwölf Jahre betragen; sie kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall bis zu fünfzehn Jahren ausgedehnt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu erwarten ist. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung des Darlehens in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehensnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, daß die vorgeschriebene Höchstdauer des Darlehens überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 28) zulässig.

(4) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist nur zu erteilen, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, vor, daß das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden kann, so ist die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Schiffspfandbriefbank die Eintragung in das öffentliche Register unverzüglich herbeiführt.

(5) Werden in Deutscher Mark zu zahlende Darlehensforderungen durch dingliche Rechte an im Ausland registrierten Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert, so dürfen die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten Darlehensforderungen dieser Art dreißig vom Hundert des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen, die in Deutscher Mark zu zahlen sind, nicht übersteigen.

#### § 11

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk entsprechend den Geschäftsbedingungen der Bank versichert ist und der Versicherer sich verpflichtet hat, der Bank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940

(Reichsgesetzbl. I S. 1499) oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben.

(2) Die Bank hat die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Versicherer auf Grund der nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtung die Bank befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Bank oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekengläubigers, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist, geltend gemacht werden.

(4) Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Bank durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.

#### § 12

(1) Der bei der Beleihung eines Schiffes angenommene Wert des Schiffes darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffes und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sinngemäß.

(3) Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Darlehensforderungen dürfen zusammen ein Fünftel des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken nicht übersteigen.

#### § 13

Die Schiffspfandbriefbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 14

Die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Gewährung von Darlehen in Schiffspfandbriefen der Bank ist unzulässig.

#### § 15

Die Grundzüge der Bedingungen für die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehen sind von der Bank festzustellen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Die Bedingungen sollen auch den Belangen der Schuldner gerecht werden.

#### § 16

In den von der Schiffspfandbriefbank verwendeten Darlehenswerbeschriften sowie in ihren Antragsformblättern sollen alle Bestimmungen über die Art

der Auszahlung der Darlehen, über die Abzüge zugunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn der Abzahlung und über die Rückzahlung wiedergegeben werden.

#### § 17

(1) Bei den Darlehen darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, die der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners oder in einer wesentlichen Verminderung der Sicherheit liegenden Gründen die Rückzahlung des Darlehens vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Abzahlungsbetrag enthalten.

(3) Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verlangen kann.

#### § 18

(1) Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehensforderungen aus besonderen Gründen bis zu fünf Jahren verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Darlehensdauer nicht überschritten werden.

(2) Von dem Beginn der Abzahlung an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; ein Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Abzahlung zu verwenden.

#### § 19

(1) Die Bank darf sich nicht im voraus von der Verpflichtung befreien, im Falle der Abzahlung die zur Berichtigung des Schiffs- oder Schiffsbauregisters erforderlichen Erklärungen abzugeben und die hierzu notwendigen Urkunden vorzulegen.

(2) Die Bank hat dem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag am Schluß des Vorjahres abgezahlt war.

#### § 20

(1) Die zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung der Wertpapiere hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

(3) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 28 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Ein-

tragungen, die während des letzten Halbjahres in dem Register vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung einzureichen.

#### § 21

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter Angabe der einzelnen Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

#### § 22

(1) Auf den Jahresabschluß der Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Schiffspfandbriefbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden. Sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Schiffspfandbriefbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Schiffspfandbriefbanken dies bedingt.

#### § 23

(1) Durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag der Darlehen geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Darlehensforderungen erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens einem Viertel vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und außerdem

2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Darlehensforderungen angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag der Darlehen; von dem Unterschied dürfen ein Viertel vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und die durch den Erwerb der Darlehensforderungen entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruches. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er ein Viertel vom Hundert des Restbetrags der Darlehensforderung am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Schiffspfandbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünftel unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

#### § 24

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehensschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktivseite der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind.

#### § 25

(gestrichen)

#### § 26

(1) In dem Geschäftsbericht sind ersichtlich zu machen

1. die Zahl der im Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen nach ihrer Höhe in Stufen von einhunderttausend Deutsche Mark sowie entsprechend die Darlehensforderungen, die hiervon durch Schiffshypotheken an im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken gesichert sind;

2. die Beträge, die von den in Nummer 1 bezeichneten Darlehensforderungen auf Schiffshypotheken an Schiffen und auf solche an Schiffsbauwerken entfallen;
3. die Zahl der Verfahren zur Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und nach Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;
4. die Zahl der Fälle, in denen die Bank während des Geschäftsjahres Schiffe oder Schiffsbauwerke zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken hat übernehmen müssen; ferner der Gesamtbetrag dieser Schiffshypotheken und die Verluste oder Gewinne, die sich bei dem Wiederverkauf übernommener Schiffe oder Schiffsbauwerke ergeben haben;
5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Darlehensschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, und der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;
6. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen, getrennt nach den durch planmäßige Abzahlung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7. die Beschränkungen, denen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Schiffspfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schiffspfandbriefe;
8. bei verschiedenen verzinslichen Schiffspfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung.

(2) Die in Absatz 1 unter Nr. 2 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen zu machen.

(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

#### § 27

(gestrichen)

#### § 28

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt bei jeder Schiffspfandbriefbank nach Anhörung der Bank einen Treuhänder und einen Stellvertreter für ihn; sie kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

(2) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen.

#### § 29

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Schiffspfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei ist er, sofern der

Wert der beliebigen Schiffe auf Grund der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Werte nach § 20 Abs. 1 und 2 in das Deckungsregister eingetragen werden.

(3) Er hat auf den Schiffspfandbriefen vor der Ausgabe zu bescheinigen, daß die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und im Deckungsregister eingetragen ist. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(4) Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk im Deckungsregister beifügt.

(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### § 30

(1) Der Treuhänder hat im Deckungsregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die im Deckungsregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Schiffspfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Darlehensschuldner gegenüber zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird das Darlehen zurückgezahlt, so sind in diesem Fall die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben.

(3) Bedarf die Bank einer Urkunde über eine Darlehensforderung oder Schiffshypothek nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Treuhänder die Urkunde herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

#### § 31

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Schiffspfandbriefe und auf die im Deckungsregister eingetragenen Werte beziehen.

(2) Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die im Deckungsregister eingetragenen Werte sowie von anderen für die Schiffspfand-

briefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen.

#### § 32

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Bank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### § 33

Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Schiffspfandbriefbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschließen.

#### § 34

Die Schiffspfandbriefbank kann über eine im Deckungsregister eingetragene Darlehensforderung oder Schiffshypothek durch Veräußerung, Belastung oder Verzicht nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen. Diese Verfügungsbeschränkung ist, soweit sie die Schiffshypothek betrifft, auf Antrag der Bank in das Schiffs- oder Schiffsbauregister einzutragen; der Treuhänder hat darauf zu achten, daß dies geschieht; der Antrag bedarf nicht der in § 37 der Schiffsregisterordnung vorgeschriebenen Form.

#### § 35

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die im Deckungsregister eingetragenen Werte sind nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen zulässig.

#### § 36

(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank der Konkurs eröffnet, so werden aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger befriedigt. Die Schiffspfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

(2) Auf den Anspruch der Schiffspfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank sind die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Gehören zur Konkursmasse im Umlauf befindliche eigene Schiffspfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Schiffspfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

(4) Während des Konkurses der Schiffspfandbriefbank sind die Kosten einer Versammlung der Schiffspfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger dienenden Teil der Konkursmasse zu berichtigen.

## § 36 a

Werden von einer Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ausgegeben, deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, so gelten folgende Vorschriften:

1. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe jeder Gattung muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Schiffshypotheken in ausländischer Währung gleicher Gattung von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.
2. Die als Ersatzdeckung zugelassenen Werte können nur verwendet werden, wenn sie auf die entsprechende ausländische Währung lauten. Die Aufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Umstände eine andere Art von Ersatzdeckung in dieser ausländischen Währung zulassen.
3. Für jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Schiffshypotheken ist ein besonderes Register zu führen.
4. Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Deckungswerte, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, finden nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen dieser Gattung statt. Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Konkursverfahren eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Deckungswerten, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, die Ansprüche aus Schiffspfandbriefen dieser Gattung den Ansprüchen aus anderen Schiffspfandbriefen vor. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Geld in ausländischer Währung, das dem Treuhänder zur Deckung einer entsprechenden Gattung von Schiffspfandbriefen in Verwahrung gegeben ist.

## § 36 b

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Schiffspfandbriefbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresgewinn ganz oder teilweise solange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Schiffspfandbriefbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen.

## § 36 c

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde haben im Falle des § 36 b Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen

bleiben die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unberührt.

## § 37

(gestrichen)

## § 38\*)

(1) Wer für eine Schiffspfandbriefbank wesentlich Schiffspfandbriefe über den Betrag hinaus in Verkehr bringt, der durch die nach § 20 im Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Schiffspfandbriefbank wesentlich über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt oder auf eine im Deckungsregister eingetragene Schiffshypothek verzichtet, obwohl die übrigen Deckungswerte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schiffspfandbriefe nicht genügen, oder
2. es der Vorschrift des § 30 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung eines Darlehens die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

## § 39\*)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ohne die nach § 29 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark,
  2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark
- geahndet werden.

## § 40\*)

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Schiffspfandbriefbank eine in § 38 mit Strafe oder eine in § 39 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Schiffspfandbriefbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark.

## § 41\*)

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

\*) Zu §§ 38 bis 41: Nach Artikel VII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 293) tritt die Neufassung der §§ 38 bis 41 erst einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes, d. h. am 14. Juni 1963 in Kraft.

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Vom 8. Mai 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt unter der Bezeichnung ‚Pfandbrief‘ ausgegeben werden, müssen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gedeckt sein.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32 und 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen,

deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,

- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,

2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,

3. Bargeld,

4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darf zulassen, daß die Ersatzdeckung auch nach dem 1. Januar 1966 bis zu zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Kreditanstalt die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur ordentlichen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und sonstigen Werte sind von der Kreditanstalt einzeln in ein Register (Hypothekenregister) einzutragen. Im Falle des § 2 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Hypothekenregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist in gesonderte Verwahrung zu nehmen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Die Kreditanstalt darf die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht veräußern, belasten oder auf sie verzichten. Verfügungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind wirksam.“

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen statt.“

## b) Absatz 2 wird gestrichen.

## 6. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.“

## b) Absatz 2 wird gestrichen.

## c) Absatz 3 wird Absatz 2, Absatz 4 wird Absatz 3.

## 7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

(1) Die Kreditanstalt ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Hypothekenregister eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Hypothekenregister Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Pfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Kreditanstalt vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen unter der Bezeichnung ‚Kommunalschuldverschreibung‘ oder ‚Kommunalobligation‘ ausgegeben wer-

den, sind die Vorschriften der §§ 2 bis 6 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Pfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten. Kommunaldarlehen sind Darlehen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährt sind.“

## b) Absatz 2 wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen ausgegeben werden und an Stelle der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen eine andere Bezeichnung tragen, sofern dieser Bezeichnung der Zusatz ‚Ausgegeben nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten‘ angefügt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung der Absätze 1 und 2 inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.“

## 9. Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen.

## 10. § 13 erhält folgende Fassung:

## „§ 13

Schuldverschreibungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes über Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen nicht entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung als ‚Pfandbrief‘, ‚Kommunalschuldverschreibung‘ oder ‚Kommunalobligation‘ oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort ‚Pfandbrief‘, ‚Kommunalschuldverschreibung‘ oder ‚Kommunalobligation‘ enthält, von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt nicht in den Verkehr gebracht werden.“

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) An die Stelle der Worte „2 bis 6, 8 bis 12“ treten die Worte „2 bis 6 a und 9“,

## b) hinter dem Wort „Reallasten“ werden die Worte „und sonstigen Werte“ eingefügt.

## 12. § 15 wird gestrichen.

## Artikel II

(1) Führen öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 für einzelne Serien oder Reihen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art besondere Register, so dürfen diese Register noch bis zur Befriedigung der Gläubiger aus derartigen Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

(2) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Werte, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art dieser Serie oder Reihe statt. Im Falle eines Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus Werten, die in das für eine Serie oder Reihe geführte Register eingetragen sind, die Forderungen aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art dieser Serie oder Reihe den Forderungen aus anderen Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der in § 7 bezeichneten Art vor.

## Artikel III

(1) Die §§ 2 bis 6 a und 9 in der Fassung des Artikels I gelten auch für die Schuldverschreibungen, die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind.

(2) Ist die Genehmigung nach § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Schuldverschreibungen, die dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwand-

ten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 entsprechen, erteilt worden, so dürfen diese Schuldverschreibungen auch noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben werden; für sie gilt Absatz 1 entsprechend.

## Artikel IV

Die Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 16. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 205) wird aufgehoben.

## Artikel V

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen  
öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

Vom 8. Mai 1963

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 309) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. Mai 1963

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Gesetz  
über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen  
öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

in der Fassung vom 8. Mai 1963

§ 1

Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt unter der Bezeichnung „Pfandbrief“ ausgegeben werden, müssen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gedeckt sein.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32 und 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

(2) Steht der Kreditanstalt eine Hypothek an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf

diese als Deckung von Pfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darf zulassen, daß die Ersatzdeckung auch nach dem 1. Januar 1966 bis zu zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Kreditanstalt die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

### § 3

Die zur ordentlichen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und sonstigen Werte sind von der Kreditanstalt einzeln in ein Register (Hypothekenregister) einzutragen. Im Falle des § 2 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Hypothekenregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

### § 4

Die Kreditanstalt darf die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht veräußern, belasten oder auf sie verzichten. Verfügungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind wirksam.

### § 5

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte finden nur wegen der Ansprüche aus den Pfandbriefen statt.

### § 6

(1) Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

(2) In betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Kreditanstalt finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

(3) Gehören zur Konkursmasse eigene Pfandbriefe der Kreditanstalt, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Pfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

### § 7

(1) Die Kreditanstalt ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minde-

rungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Hypothekenregister eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Hypothekenregister Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Pfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Kreditanstalt vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### § 8

(1) Auf Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen unter der Bezeichnung „Kommunalschuldverschreibung“ oder „Kommunalobligation“ ausgegeben werden, sind die Vorschriften der §§ 2 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Pfandbriefe die Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen, an die Stelle der Hypotheken die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten. Kommunaldarlehen sind Darlehen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt auf Grund von Kommunaldarlehen ausgegeben werden und an Stelle der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen eine andere Bezeichnung tragen, sofern dieser Bezeichnung der Zusatz „Ausgegeben nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ angefügt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung der Absätze 1 und 2 inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.

### § 9

(1) Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

(2) Hat die Kreditanstalt ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei

der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Kreditanstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes\*) wertbeständige Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Deckung Reallasten verwendet werden, so stehen diese Reallasten den Hypotheken im Sinne dieses Gesetzes gleich.

#### § 10

Schuldverschreibungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes über Pfandbriefe, Kommunalschuldver-

\*) des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1927

schreibungen oder Kommunalobligationen nicht entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung als „Pfandbrief“, „Kommunalschuldverschreibung“ oder „Kommunalobligation“ oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief“, „Kommunalschuldverschreibung“ oder „Kommunalobligation“ enthält, von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt nicht in den Verkehr gebracht werden.

#### § 11

Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9 dieses Gesetzes finden auf Rentenbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und die ihnen zugrunde liegenden Reallasten und sonstigen Werte entsprechende Anwendung.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes\*)

Vom 8. Mai 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### „§ 3 a

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die vom Bundesgesundheitsamt zu erhebenden Gebühren und Auslagen in einer Gebührenordnung zu regeln.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaup

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2120-2.

**Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes  
auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe  
von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs**

Vom 7. Mai 1963

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1171), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Gaststättengesetz findet keine Anwendung auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen der in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme von §§ 11, 14 bis 16, 17 Abs. 2 und § 29 Nr. 1, 5 bis 7 sowie Nr. 8, soweit in dieser Vorschrift auf §§ 14, 15 und 16 verwiesen wird.

§ 2

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverkehrsministers über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofs-

wirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden, vom 1. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 201),

2. die nordrhein-westfälische Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der deutschen Reichsbahn betrieben werden, vom 16. September 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 221).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. August 1961 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1963

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

*Anlage umstehend*

**Anlage**  
(zu § 1)

**Verzeichnis**

der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, deren Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen nach § 1 von der Anwendung des Gaststättengesetzes freigestellt sind

- |   |  |
|---|--|
| 1. Nebenbahn Aalen-Neresheim-Dillingen<br>(Württ. Nebenbahnen AG)       | 30. Mindener Kreisbahnen (Kreis Minden)  |
| 2. Ahaus-Enschede Eisenbahn AG  | 31. Kaiserstuhlbahn<br>(Mittelbadische Eisenbahnen AG)   |
| 3. Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH                                     | 32. Moerser Kreisbahn (Landkreis Moers)  |
| 4. Eisenbahn-Gesellschaft<br>Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AG)       | 33. Moselbahn AG   |
| 5. Württ. Eisenbahn-Gesellschaft-AG<br>(Nebenbahn Amstetten-Laichingen) | 34. Kleinbahn Neheim-Hüsten-Sundern<br>(Vereinigte Kleinbahnen-GmbH)                               |
| 6. Bad Eilsener Kleinbahn GmbH  | 35. Nebenbahn Nürtingen-Neuffen<br>(Württembergische Eisenbahngesellschaft AG)                     |
| 7. Bad Orber Kleinbahn (Landkreis Gelnhausen)                           | 36. Niederweserbahn GmbH   |
| 8. Bentheimer Eisenbahn AG  | 37. Oberrheinische Eisenbahn AG  |
| 9. Birkenfelder Eisenbahn GmbH  | 38. Osterwieck-Wasserleber Eisenbahn AG  |
| 10. Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn GmbH                              | 39. Osthannoversche Eisenbahnen AG   |
| 11. Brohltal-Eisenbahn GmbH   | 40. Peine-Ilseeder Eisenbahn (Ilseeder Hütte/Peine)  |
| 12. Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn GmbH                                | 41. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn AG  |
| 13. Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH                              | 42. AG-Ruhr-Lippe-Eisenbahnen  |
| 14. Dürener Kreisbahn GmbH  | 43. Söhrebahn GmbH   |
| 15. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG                           | 44. Steinhuder-Meer-Bahn GmbH  |
| 16. Extertalbahn AG   | 45. Südharzer Eisenbahngesellschaft (AG)   |
| 17. Farge-Vegesacker Eisenbahn GmbH                                     | 46. Tecklenburger Nord-Bahn AG   |
| 18. Hersfelder Kreisbahn (Landkreis Hersfeld)                           | 47. Teutoburger Wald-Eisenbahn AG  |
| 19. Hohenzollerische Landesbahn AG                                      | 48. Tegernsee-Bahn AG  |
| 20. Hoyaer Eisenbahn AG   | 49. Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH  |
| 21. Hoya-Syke-Asendorfer Eisenbahn GmbH                                 | 50. Vogelsberger Südbahn (Landkreis Gelnhausen)  |
| 22. Hümmlinger Kreisbahn<br>(Landkreis Aschendorf-Hümmling)             | 51. Kleinbahn Voldagsen-Duingen-Delligsen<br>(Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft AG)         |
| 23. Kahlgrund Verkehrs-Gesellschaft mbH                                 | 52. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft (AG)  |
| 24. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG  | 53. Nebenbahn Wiesloch-Schatthausen-Waldangelloch<br>(Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft AG) |
| 25. Ilmebahn-Gesellschaft (AG)  | 54. Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH   |
| 26. Köln-Bonner Eisenbahnen AG  | 55. Westfälische Landeseisenbahn AG  |
| 27. Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH                                   | 56. Wilstedt-Zeven-Tostedter Eisenbahn GmbH  |
| 28. Meppen-Haselünner Eisenbahn (Landkreis Meppen)                      | 57. Wittlager Kreisbahn AG   |
| 29. Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH                                   |  |